

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013

In der Gemeinde

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für - die Gemeinde - ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~ ¹⁾ wird in der Zeit vom **6. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** während der Dienststunden²⁾ in

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme
Bad Segeberg, Lübecker Str. 9 (Rathaus), Zimmer 0.12 (EG)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. Mai 2013 bis** Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter⁴⁾

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort
Lübecker Str. 9, 23795 Bad Segeberg (Rathaus), Zimmer 0.12 (EG)

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl - des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist ¹⁾, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk - dieses Wahlkreises/~~desen Wahlkreises~~ ¹⁾ oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ~~der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter~~ bekannt geworden ist.

